

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1c837d4d-ef4e-3f6c-8707-d48c7582f68c>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Musterbauordnung - MBO -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	MBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## § 81 MBO - Bauüberwachung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.

(2) <sup>1</sup>[Die Bauaufsichtsbehörde/Der Prüfsachverständige] <sup>23</sup> überwacht nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach [§ 85 Abs. 2](#) die Bauausführung bei baulichen Anlagen

1. nach [§ 66 Abs. 3 Satz 1](#) hinsichtlich des von [ihr bauaufsichtlich geprüften/ihm bescheinigten] <sup>24</sup> Standsicherheitsnachweises,
2. nach [§ 66 Abs. 3 Satz 2](#) hinsichtlich des von [ihr bauaufsichtlich geprüften/ihm bescheinigten] <sup>25</sup> Brandschutznachweises.

<sup>2</sup>Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach [§ 85 Abs. 1 Nr. 3](#), ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten im Sinne des [§ 66 Abs. 2 Satz 3](#) zu bestätigen. [<sup>3</sup>Wird die Bauausführung durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt oder nach Satz 2 bestätigt, findet insoweit eine bauaufsichtliche Überwachung nicht statt.] <sup>26</sup>

(3) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.

(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfsachverständige soll, soweit sie oder er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) 305/2011 erlangen, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.

### Fußnoten

[23 Amtl. Anm.:](#) Nach Landesrecht.

[24 Amtl. Anm.:](#) Nach Landesrecht.

[25 Amtl. Anm.:](#) Nach Landesrecht.

[26 Amtl. Anm.:](#) Nach Landesrecht.

